

gerauere Bewertungsmethoden nicht zur Verfügung stehen – eine umsatzbezogene Bemessungsgrundlage.

Hat der Krankenhausträger den Mitnutzungsanteil bezogen auf eine Betriebsstelle ermittelt, so waren bis zum 1. 1. 2009 zwei Grenzen maßgeblich. Ist der Mitbenutzungsanteil unter 10 Prozent oder übersteigt der Küzungsbetrag nicht 35 T€<sup>18</sup>, so ist die Fremdnutzung aufgrund Geringfügigkeit unbeachtlich (§ 17 Abs. 1 Satz 1 DVBayKrG). Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Beträgt der Mitbenutzungsanteil mehr als 50 Prozent, so dient die Betriebsstelle *überwiegend* förderlichen Zwecken.

#### 4. Rückforderung bei *überwiegender* Fremdnutzung

Der Wettbewerbsvorteil der Krankenhäuser durch die Doppelfinanzierung wird für das Jahr 2008 durch die Kürzung der Förderung um den Mitbenutzungsanteil ausgeglichen, d. h. der Krankenhausträger muss(te) den auf die Mitnutzung entfallenden anteiligen Restbuchwert in Höhe der anteiligen Jahresabschreibung zurückzahlen. Ab dem 1. 1. 2009 entfällt diese Regelung (§ 1 Nr. 2 Buchst. b i. V. m. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 14. 10. 2009).

#### 5. Entgelterstattungsvereinbarung bei *nicht überwiegender* Fremdnutzung

Bei nicht überwiegender Fremdnutzung im Jahr 2008 und ab dem 1. 1. 2009 auch bei überwiegender Fremdnutzung<sup>19</sup> besteht die Möglichkeit einer Entgelterstattungsvereinbarung in Höhe eines angemessenen Investitionskostenanteils (§ 17 Abs. 2 Sätze 1 und 3 DVBayKrG). Bei einer *ambulanten* Mitbenutzung kann zudem die Hälfte des Erstattungsbetrags den Pauschalmitteln zugeführt werden. Damit wird einerseits gewährleistet, dass eine Refinanzierung von Fördermitteln unterbleibt. Auf der anderen Seite ermöglicht die Regelung dem Krankenhausträger

durch die Aufstockung der Pauschalmittel die flexiblere Handhabung der Fördermittel, so dass seine wirtschaftliche Freiheit spürbar größer wird.

Zur Verwaltungsvereinfachung und um einen Gleichlauf mit § 120 Abs. 3 Satz 2 SGB V zu erzielen, *beträgt der Investitionskostenanteil in den ambulanten Vergütungen pauschal 10 Prozent*, es sei denn, die Krankenhausträger weisen nach, dass der Anteil geringer ist. Somit wurde eine transparente, anwenderfreundliche Regelung mit Augenmaß gefunden, die einerseits die Krankenhäuser nicht über Gebühr belastet, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der niedergelassenen Ärzte berücksichtigt.

Um eine genauere Datenlage über die Mitbenutzungen zu erhalten, wurde eine generelle Meldepflicht zum 31. 3. 2008, verlängert auf den 30. 9. 2008, eingeführt. Die Meldungen sind von den Krankenhausträgern turnusmäßig alle drei Jahre zu aktualisieren (§ 17 Abs. 5 Satz 1 DVBayKrG).

Die beteiligten Ressorts werden nun die Auswirkungen der neuen Regelungen genau beobachten und in regelmäßigen Abständen bewerten. Zielvorgabe ist, dass die bayerischen Krankenhäuser wie in der Vergangenheit wirtschaftlich gesunde Unternehmen auf exzellentem medizinischem Niveau bleiben und gleichzeitig eine sinnvolle Kooperation mit dem niedergelassenen Bereich ermöglicht wird, ohne dass ein Verdrängungswettbewerb zwischen den Sektoren zu Lasten der bayerischen Patienten erfolgt.

<sup>18</sup> Die neue Geringfügigkeitsgrenze von 35 T€ wurde gemäß § 1 Nr. 2 Buchst. b i. V. m. § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 14. 10. 2009 rückwirkend zum 1. 1. 2008 eingeführt.

<sup>19</sup> Dies setzt aber voraus, dass die Betriebsstelle trotz der Mitbenutzung noch für den akutstationären Bereich bedarfsnotwendig ist. Ist dies nicht mehr der Fall, so sind die Restbuchwerte für die gesamte Betriebsstelle nach Art. 19 Abs. 1 BayKrG zurückzuzahlen.

## BERICHT

# Mediation im Verwaltungsrecht und Mediation beim Verwaltungsgericht

Bericht über die Frühjahrstagung der ARGE Verwaltungsrecht im DAV (Landesgruppe Bayern) am 24. 4. 2009 in München

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Klaus Bloch, Regensburg

Am 27. 4. 2009 fand die Frühjahrstagung der ARGE Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltsverein, Landesgruppe Bayern, statt. Nachdem die Veranstaltungen der Landesgruppe bislang ausschließlich in Regensburg abgehalten wurden, wurde diesmal erstmals als Austragungsort für die Veranstaltung das Amerikahaus in München gewählt. Ebenso war es diesmal erstmals so, dass keine Podiumsdiskussion stattfand, sondern eine Vortragsveranstaltung. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht *Dr. Klaus Richard Luckow*, begrüßte die Teilnehmer aus Anwaltschaft und Verwaltungsgerichtsbarkeit und führte diese kurz zum Thema hin, indem er die Probleme, welche sich bei der Mediation im Bereich des Verwaltungsrechts ergeben, kurz anriss, wo Mediation auszuschließen ist und in welchen Fällen sie geeignet erscheint. Als Vertreter des Bayerischen Anwaltsverbandes begrüßte auch Herr Rechtsanwalt *Dudek* die Teilnehmer der Veranstaltung.

Im Anschluss referierte dann Herr *RiVG Thomas Kranig* über das Thema des Abends „Mediation im Verwaltungsrecht und Mediation beim Verwaltungsgericht“. Der Inhalt des interessanten Vortrages lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Als Satzpunkt für die Mediation ist die Tatsache, dass es überall da, wo es Menschen gibt, zu Konflikten kommen kann. Da Konflikte grundsätzlich wertneutral sind, können sie sich positiv oder negativ entwickeln. Dies bildet den Grundansatzpunkt für eine Mediation. Herr Kranig wies bei

seinem Vortrag darauf hin, dass Mediation in erster Linie nicht eine Methode oder ein Handwerkszeug ist, sondern eine Haltung, die darin begründet ist, dass man Wertschätzung seinen Mitmenschen gegenüber bringt. Den Ansatz für eine gerichtsinterne Mediation sieht Herr Kranig darin, dass sich die Streitkultur ändert und zu einer Steigerung der Qualität der Rechtsprechung führt. Ausgehend von diesen Grundgedanken sieht der Referent daher auch die Berechtigung der Mediation im verwaltungsrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Der große Unterschied der Mediation zu den gerichtlichen Verfahren besteht darin, dass in den gerichtlichen Verfahren hier eine gewisse „Entmündigung“ der Beteiligten stattfindet. Wenn man sich die Eskalationsstufe der Abnahme der Entscheidungsbefugnis eines Dritten ansieht, nimmt diese vom gerichtlichen Verfahren und Schiedsverfahren runter zum Schlichtungsverfahren und schließlich zur Mediation ab. Bei der Mediation ist zwar wie bei einem gerichtlichen Verfahren ein Dritter an der Konfliktlösung beteiligt, allerdings in zurückhaltender Art und nicht, wie der Richter in einem Gerichtsverfahren, mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet. Vielfach wird auch übersehen, dass das Verfahren der Mediation zu den Schlüsselqualifikationen der deutschen Richterausbildung gemäß § 5 a DRiG gehört.

*Mediation wird demnach wie folgt definiert:*

Mediation ist ein freiwilliges, vertrauliches und ergebnisoffenes Konfliktregelungsverfahren, bei dem zwei oder mehrere sich streitende Parteien mit Hilfe eines fachlich ausgebildeten allparteilichen Dritten ohne Entscheidungsbefugnis (Mediator) versuchen, selbst eine einvernehmliche Lösung ihres Konflikts zu finden.

Zu den Grundprinzipien der Mediation gehört neben der Freiwilligkeit und Ergebnisoffenheit und der Neutralität des Mediators die Vertraulichkeit. Insofern ergeben sich aber Probleme, was die Verwertbarkeit von im Mediationsverfahren erlangten Informationen in einem späteren Gerichtsverfahren anbelangt. Selbstverständlich ist es auch so, dass der Mediator als späterer Zeuge ausscheiden muss.

Die Mediation hat als Ziel, eine sog. „win-win-situation“ zu schaffen. Die Lösungen sollen dem allseitigen Nutzen der Parteien dienen. Die Beteiligten sollen den Konflikt so lösen, dass sie auch weiterhin miteinander auskommen. Lösungsoptionen werden selbst erarbeitet und nicht von einem Dritten, wie dem Richter in einem gerichtlichen Verfahren.

*Man unterscheidet folgende Phasen des Mediationsverfahrens:*

Als Erstes die *Vorbereitungsphase*, in welcher geklärt wird, wer Mediator sein soll und wie der Mediationsprozess ablaufen soll, und in welchem der Konflikt erst einmal analysiert wird.

Als Zweites die *Durchführungsphase*. Hier werden eine gemeinsame Problembeschreibung erstellt, Interessen geklärt und nach Lösungsoptionen gesucht.

Und schließlich drittens die *Entscheidungs-/Umsetzungsphase*, in der eine *gemeinsame* Entscheidung gefunden und geklärt wird, wie diese umzusetzen ist und welche Folgeabreden zu treffen sind.

In der *Vorbereitungsphase* sind z. B. Fragen der Sitzordnung zu klären und wer in einem Mediationsverfahren zu beteiligen ist. Dies kann durchaus verschieden sein von den Beteiligten eines Gerichtsverfahrens. Es können hier Parteien und Personen einbezogen werden, die über den formalen Partei- oder Beteiligtenbegriff des gerichtlichen Verfahrens hinausgehen. Auch bei der gemeinsamen Problembeschreibung ist zu berücksichtigen, dass diese über den Streitgegenstandsbegriff aus einem gerichtlichen Verfahren hinausgehen kann. Als Beispiel nannte Herr Kranig einen Streit um eine Grenzgarage. Dieser würde, isoliert gesehen, den alleinigen Streitgegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bilden. Unberücksichtigt bleibt dann, dass hinter dem Streit über die Grenzgarage möglicherweise weitere Anliegen der Parteien stehen können wie Schattenwurf von Bäumen auf dem Nachbargrundstück, lautes Musikhören auf dem Nachbargrundstück, spielende Kinder in der Mittagspause etc. Bei der Problembeschreibung geht es daher darum, den „Küchen“ zu vergrößern und andere Punkte, die nicht eigentlicher Streitgegenstand im engeren Sinne sind, mit einzubeziehen. Damit wird ermöglicht, dass der rein formelle Streitgegenstand in den Hintergrund tritt und der eigentliche Streit in den Vordergrund gestellt werden kann.

Als Kernpunkt der *Durchführungsphase* ist die Klärung der Interessen zu sehen. Dies ist deutlich abzugrenzen von den Positionen der Beteiligten. Positionen sind nämlich nicht ausgleichbar, anders als Interessen. Umgekehrt werden über einen Interessenausgleich bei der Mediation Positionen geschaffen. Ziel ist es dann, dass die Interessen eben möglichst weitgehend verwirklicht werden können.

Von seinem Ansatz her ist die Mediation also ein Verfahren, das konfliktorientiert und sozusagen „therapeutisch“ wirkt, während ein Gerichtsverfahren nur noch den „pathologischen“ Zustand regelt.

Ein Kernthema des Vortrags waren die Besonderheiten der Mediation im öffentlich-rechtlichen Bereich. Denn diese Konflikte sind ja häufig dadurch gekennzeichnet, dass es sich um Vielparteienkonflikte handelt und vielfältige und divergierende Interessensebenen zum Ausgleich zu bringen sind. Zudem kommen häufig ideologisch geprägte Wertekonflikte hinzu. Zu den weiteren Besonderheiten im öffentlich-rechtlichen Bereich zählen die Macht- und Ressourcenungleichgewichte zwischen einer im hohen Maße kundigen und durchorganisierten Verwaltung, der sich der Bürger oft als unterlegen gegenüber sieht. Weiter kommen auch häufig komplexe wissenschaftlich-technische Fragen hinzu. Herr Richter Kranig hat hier auch die gesetzlichen Ansatzpunkte für Mediation im Verwaltungsrecht exemplarisch dargestellt, wie etwa die Art. 28 ff., 66, 72 ff. BayVwVfG im Zusammenhang mit Anhörungsverfahren und Erörterungsterminen oder die § 1 Abs. 6, §§ 3, 4 b BauGB und § 13 Abs. 3 BBodSchG oder auch der im Entwurf steckengebliebene § 89 des beabsichtigten UGB. Selbstverständlich gibt es auch Ansatzpunkte für die Mediation im Verwaltungsrecht auch in den Bereichen des Ermessens und der unbestimmten Rechtsbegriffe.

Die besondere Problematik der Mediation im Verwaltungsrecht ergibt sich aber aus den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung oder auch bei gebundenen Verwaltungsentscheidungen. Weiter wird von einer Verwaltung auch erwartet, dass sie handelt und nicht verhandelt und dass sie sich an der Rechtslage orientiert und nicht an der Interessenlage der Parteien.

Zu unterscheiden sind die gerichtsinterne oder gerichtsintegrierte Mediation und die gerichtsverbundene Mediation. Bei Letzterer gibt der Streitrichter das Verfahren mit Einverständnis der Beteiligten an einen außergerichtlichen Mediator ab, wohingegen bei der gerichtsinternen oder gerichtsintegrierten Mediation der Streitrichter den Fall an einen Richtermediator abgibt, der nicht Mitglied der Kammer ist. Wenn diese Mediation erfolgreich ist, werden dann vor dem Streitrichter prozessbeendende Erklärungen abgegeben. Führt die Mediation zu keinem Erfolg, wird der Fall an den Streitrichter ohne jegliche Information über die Gespräche im Mediationsverfahren zurückgegeben.

Kritik am bestehenden Angebot gerichtsinterner Mediation hat bereits das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 14. 2. 2007 1 BvR 1351/01 zurückgewiesen und ausgeführt:

„Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, nur kontradiktorische Verfahren vorzusehen. Er kann auch Anreize für eine einvernehmliche Streitbeilegung schaffen, etwa um die Konfliktlösung zu beschleunigen, den Rechtsfrieden zu fördern oder die staatlichen Gerichte zu entlasten. ... Führt sie zu Lösungen, die in der Rechtsordnung so nicht vorgesehen sind, die von den Betroffenen aber – wie ihr Konsens zeigt – als gerecht empfunden werden, dann deutet auch dies auf eine befriedende Bewältigung des Konflikts hin. Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einvernehmliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung“.

Nach Auffassung des Referenten dürften für eine gerichtsinterne Mediation allenfalls 15 % der Verfahren geeignet sein. Allerdings wollte der Referent es durchaus so verstanden wissen, dass nicht die Zahl entscheidend sein soll, ob ein Mediationsverfahren durchgeführt werden soll, sondern dass es hier maßgeblich auf die Zufriedenheit der Parteien ankommt.

Herr Kranig stellte dann im Weiteren den Weg zum bayerischen Pilotprojekt einer Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor, welches am 15. 2. 2007 in Ansbach allen Verwaltungsgerichtspräsidenten vorgestellt wurde. Am 2. bzw. 3. 5. 2007 wurde in einer Präsidententagung die Mediation nicht aufgegriffen. Schließlich wandte sich Herr Kranig mit einem Brief an den damaligen Innenminister Dr. Beckstein mit dem Ziel, 15 Richter zu Gerichtsmediatoren zu qualifizieren. Am 18. 2. 2008 wurde dann von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern diesem Pilotprojekt zugestimmt. Das Pilotprojekt umfasst derzeit die Qualifizierung von 15 Richtern und Richterinnen zu Gerichtsmediatoren und -mediatorinnen. Das Pilotprojekt soll am 1. 6. 2009 beginnen und ist auf zwei Jahre angelegt. Weiter findet die Erprobung dieses Projekts am BayVGH, am VG München, am VG Regensburg und am VG Ansbach

st. Im Jahr 2011 soll dann eine Entscheidung über eine bayernweite Einführung von Gerichtsmediatoren getroffen werden.

Im Anschluss an den Vortrag entwickelte sich eine äußerst lebhaft diskutierte Diskussion, bei der die Ansichten über das Für und Wider der Mediation im Verwaltungsrechtsstreit unter den Teilnehmern ausgetauscht wurden. Man konnte beim Auditorium zwar zum Teil eine gewisse Skepsis ver-

spüren, jedoch ebenso die Bereitschaft, sich mit neuen Methoden (bzw. Haltungen) der Streitschlichtung auseinanderzusetzen. Auf die Frage nach dem Resümee der Veranstaltung und seines Einsatzes für die Einführung eines Mediationsverfahrens in der Verwaltungsgerichtsbarkeit antwortete Herr Richter Kranig mit dem Schlusssatz „Die Zufriedenheit der Beteiligten ist ansteckend schön“.

## RECHTSPRECHUNG

### Europäischer Gerichtshof

Art. 43, 49, 56 EG (Vorabentscheidungsersuchen; Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit; Betrieb von Glücksspielen über das Internet)

**Nichtamtlicher Leitsatz:**

**Art. 49 EG steht einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegen, nach der Wirtschaftsteilnehmer wie die Bwin International Ltd, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, in denen sie rechtmäßig entsprechende Dienstleistungen erbringen, im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats keine Glücksspiele über das Internet anbieten dürfen.**

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 8. 9. 2009 Rs. C-42/07

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Art. 43 EG, 49 EG und 56 EG.

Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Liga Portuguesa de Futebol Profissional (im Folgenden: Liga) und der Bwin International Ltd (im Folgenden: Bwin), vormals Baw International Ltd, einerseits und dem Departamento de Jogos da Santa Casa da Misericórdia de Lisboa (im Folgenden: Santa Casa) andererseits wegen Geldbußen, die von der Direktion des Letztgenannten gegen die Erstgenannten mit der Begründung verhängt wurden, dass sie gegen die portugiesischen Rechtsvorschriften verstoßen hätten, die für das Anbieten bestimmter Glücksspiele über das Internet gälten.

**Aus den Gründen:**

1 – 43 ...

*Zur Vorlagefrage*

44 Mit seiner Frage ersucht das vorlegende Gericht den Gerichtshof um Auslegung der Art. 43 EG, 49 EG und 56 EG.

*Zur Anwendbarkeit der Art. 43 EG und 56 EG*

45 Soweit die vom vorlegenden Gericht gestellte Frage nicht nur Art. 49 EG, sondern auch die Art. 43 EG und 56 betrifft, ist vorweg festzustellen, dass im Licht der in den Akten enthaltenen Angaben nicht ersichtlich ist, dass die beiden letztgenannten Artikel auf den Ausgangsrechtsstreit anzuwenden wären.

46 Was die Anwendbarkeit von Art. 43 EG betrifft, steht fest, dass Bwin ihr Geschäft in Portugal ausschließlich über das Internet betreibt, ohne im portugiesischen Hoheitsgebiet ansässige Vermittler einzuschalten und ohne dass folglich eine Haupt- oder Zweitniederlassung in Portugal errichtet worden wäre. Auch ist den Akten nicht zu entnehmen, dass Bwin die Absicht gehabt hätte, sich in Portugal niederzulassen. Folglich gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbar sein könnten.

47 Zur Anwendbarkeit von Art. 56 EG ist festzustellen, dass die etwaigen beschränkenden Wirkungen der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung auf den freien Kapital- und Zahlungsverkehr nur die unvermeidbare Folge der etwaigen Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs wären. Steht aber eine nationale Maß-

nahme gleichzeitig mit mehreren Grundfreiheiten im Zusammenhang, prüft der Gerichtshof sie grundsätzlich nur im Hinblick auf eine dieser Freiheiten, wenn sich herausstellt, dass unter den Umständen des Einzelfalls die anderen Freiheiten dieser ersten gegenüber völlig zweitrangig sind und ihr zugeordnet werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 3. 10. 2006, Fidium Finanz, C-452/04, Slg. 2006, I-9521, RdNr. 34 und die dort angeführte Rechtsprechung).

48 Somit ist die vom vorlegenden Gericht gestellte Frage nur mit Blick auf Art. 49 EG zu beantworten.

*Zur Bedeutung der Vorlagefrage*

49 Der Ausgangsrechtsstreit betrifft die Vermarktung bestimmter auf elektronischem Weg, d. h. über das Internet, abgewickelter Glücksspiele in Portugal. Bwin, ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Wirtschaftsteilnehmer, bietet in Portugal Glücksspiele ausschließlich über das Internet an, und die Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchst. a und b der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 282/2003, die der Liga und Bwin im Ausgangsrechtsstreit zur Last gelegt werden, betreffen ausschließlich Handlungen im Zusammenhang mit auf elektronischem Weg veranstalteten Spielen.

50 Die vom vorlegenden Gericht gestellte Frage ist deshalb so zu verstehen, dass dieses im Wesentlichen wissen möchte, ob Art. 49 EG einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, nach der Wirtschaftsteilnehmer wie Bwin, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, in denen sie rechtmäßig entsprechende Dienstleistungen erbringen, im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats keine Glücksspiele über das Internet anbieten dürfen.

*Zum Vorliegen von Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit*

51 Art. 49 EG verlangt die Aufhebung jeder Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs – selbst wenn sie unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus den anderen Mitgliedstaaten gilt –, sofern sie geeignet ist, die Tätigkeiten des Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, in dem er rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 25. 7. 1991, Säger, C-76/90, Slg. 1991, I-4221, RdNr. 12, und vom 3. 10. 2000, Corsten, C-58/98, Slg. 2000, I-7919, RdNr. 33). Im Übrigen gilt die Dienstleistungsfreiheit sowohl zugunsten des Dienstleistenden als auch des Dienstleistungsempfängers (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 31. 1. 1984, Luisi und Carbone, 286/82 und 26/83, Slg. 1984, 377, RdNr. 16).

52 Eine Regelung eines Mitgliedstaats, die es in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Dienstleistungserbringern wie Bwin untersagt, in seinem Hoheitsgebiet Dienstleistungen über das Internet anzubieten, stellt eine Beschränkung des in Art. 49 EG verbürgten freien Dienstleistungsverkehrs dar (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 6. 11. 2003, Gambelli u. a., C-243/01, Slg. 2003, I-13031, RdNr. 54).

53 Mit einer solchen Regelung wird außerdem die Freiheit der Einwohner des betreffenden Mitgliedstaats beschränkt, über das Internet Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden.

54 Somit ist festzustellen, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung, wie die portugiesische Regierung im Übrigen ausdrücklich einräumt, zu einer Beschränkung des in Art. 49 EG verbürgten freien Dienstleistungsverkehrs führt.